Das Pflichtteilsrecht wird immer mehr zur Last

Gastkommentar. Das Erbrecht sichert Angehörigen, die im Testament übergangen wurden, einen Mindestanspruch am Erbe. Dieser Eigentumseingriff hat seine frühere Berechtigung weitgehend eingebüßt, doch eine Debatte darüber steht aus.

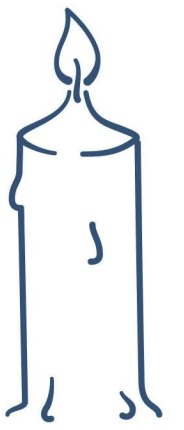

VON DAVID STOCKHAMMER

Wien. In den vergangenen Jahren haben die Auseinandersetzungen um den Pflichtteil merklich zugenommen, wohl auch aufgrund der fortschreitenden Auflösung traditioneller Familienstrukturen. Oft prallen dabei emotionale Konflikte und komplexe rechtliche Fragen aufeinander; Ingredienzien, die nicht selten in langwierige und kostenintensive Gerichtsverfahren münden.

Das Pflichtteilsrecht garantiert bestimmten Angehörigen einen Mindestanteil am Erbe – notfalls auch gegen den ausdrücklichen Willen des Verstorbenen. Der Gesetzgeber reserviert de facto die Hälfte des hinterlassenen Vermögens für eine aus seiner Sicht schutzwürdige Personengruppe; die Zeugung eines Kindes führt mitunter zu einer „Enteignung" der Hälfte des Vermögens. Es drängt sich zwanglos die Frage nach einer Rechtfertigung für diesen beispiellosen Eingriff in die Eigentumsfreiheit auf.

Bedürftigkeit ohne Belang

Befürworter des Pflichtteilsrechts argumentieren zunächst mit der notwendigen sozialen Absicherung naher Angehöriger. Dem ist entgegenzuhalten, dass das österreichische Pflichtteilsrecht gerade nicht auf die Bedürftigkeit der Angehörigen abstellt. Es spielt keine Rolle, ob die Angehörigen auf den Pflichtteil wirtschaftlich angewiesen sind. Das ist heute, anders als zu Zeiten der Entstehung des Pflichtteilsrechts im Jahr 1811, wohl auch selten der Fall. So stehen die Kinder beim Tod ihrer Eltern regelmäßig kurz vor der Pensionierung und sind wirtschaftlich unabhängig. Der einstige Zweck des Pflichtteilsrechts, den Unterhalt der Verbliebenen zu sichern, erscheint daher überholt.

Auf der anderen Seite können Pflichtteilsansprüche erhebliche finanzielle Belastungen für die Erben darstellen, insbesondere wenn der Nachlass aus nicht leicht liquidierbaren Vermögenswerten (Kunstgegenstände, Immobilien etc.) besteht. Erben sind oftmals gezwungen, Vermögen zu verkaufen, um die Pflichtteile zu erfüllen; es kommt zu einer Zerschlagung des hinterlassenen Vermögens.

Das Pflichtteilsrecht, so seine Fürsprecher, soll zudem sicherstellen, dass der Erblasser eine gewisse Verantwortung gegenüber seinen engsten Familienmitgliedern übernimmt („Das Gut rinnt wie das Blut"). Diese familiäre Verantwortung wird oftmals auch als historischer und gesellschaftlicher Wert angesehen, der auch im Sinne der Stabilität und Tradition im Erbrecht in Gestalt des Pflichtteilsrechts weiter verankert sein soll. Nur: Die Welt hat sich weitergedreht. Tatsächlich existieren inzwischen eine Vielfalt moderner Familien- und Lebensformen sowie „Patchwork"-Konstellationen, die im Pflichtteilsrecht möglicherweise keine angemessene Berücksichtigung (mehr) finden.

STICHWORT

Das Pflichtteilsrecht garantiert bestimmten Angehörigen einen Mindestanteil am Erbe. Es kommt insbesondere dann zum Zug, wenn ein Testament vorliegt, nach welchem die Pflichtteilsberechtigten nichts oder zu wenig erhalten.

Ein Recht auf den Pflichtteil haben Ehepartner oder eingetragene Partner sowie Kinder bzw. Enkel, falls ein Kind bereits verstorben ist.

Die Höhe beläuft sich auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Hätte etwa ein Kind nach dem Gesetz Anspruch auf die Hälfte des Erbes, erhält es als Pflichtteil ein Viertel.

Ohne Testament gilt die gesetzliche Erbfolge – das Pflichtteilsrecht spielt keine Rolle, weil die Angehörigen ohnehin erben.

Der Pflichtteil ist eine Geldforderung. Auch wenn das Erbe hauptsächlich aus Sachwerten wie einer Immobilie besteht.

Gekürzt kann er in Ausnahmefällen werden; wenn ein Pflichtteilsberechtigter grob gegen den Verstorbenen gehandelt hat (z. B. schwere Straftaten), ist auch eine Enterbung möglich.

Mitunter wird dem Pflichtteilsrecht auch eine streitvermeidende Wirkung bescheinigt. Der Pflichtteil schaffe eine faire Balance zwischen der Testierfreiheit des Verstorbenen und dem Interesse der Angehörigen am Nachlass, was extreme Ungerechtigkeiten und damit Streit vermeide. Dem kann nicht gefolgt werden. Es ist gerade der Pflichtteil selbst, der oft als ungerecht empfunden wird. Zudem sorgt bereits die Komplexität der Berechnung des Pflichtteils allein für zahlreiche Konflikte. Anrechnungsregeln geben den Pflichtteilsberechtigten die Möglichkeit, bestimmte Zuwendungen des Verstorbenen zu Lebzeiten neu aufzurollen.

Schutz vor Launen

Schließlich soll das Pflichtteilsrecht Angehörige vor möglichen Launen oder unüberlegten Entscheidungen des Erblassers schützen. Dahinter steht der Gedanke, dass Menschen in ihren letzten Lebensjahren scheinbar generell leicht beeinflussbar sind. Richtig ist, dass Fälle einer solchen „verdünnten Willensfreiheit" oder gar Erbschleicherei gerade zum Lebensabend immer wieder vorkommen. Es darf bezweifelt werden, dass das holzschnittartige Pflichtteilsrecht hier der passende Behelf ist. Möglicherweise schaffen hier andere Rechtsinstitute, wie etwa das Irrtumsrecht, zielführender Abhilfe.

Es zeigt sich, dass ein breiter rechtspolitischer Diskurs zum Pflichtteilsrecht wünschenswert wäre. Dass ein solcher fehlt, vermag angesichts der hierzulande gerade im Erbrecht bestehenden Sensibilität bei staatlichen Eingriffen faszinieren. So ist bei Diskussionen über eine mögliche Erbschaftssteuer regelmäßig eine empfindliche Abwehrhaltung zu beobachten. Die Vorstellung, dass der Staat am zu Lebzeiten erwirtschafteten Vermögen partizipiert, ist vielen (Erben) ein Gräuel. Umso mehr überrascht es, dass der massive Eingriff durch das Pflichtteilsrecht keinen nennenswerten Widerstand erfährt.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Das Pflichtteilsrecht ist nicht von vornherein abzulehnen, es hat positive Aspekte und vermag in zahlreichen Fällen eine soziale und rechtswahrende Funktion übernehmen. Mit Blick auf die oben gemachten Überlegungen, allen voran die gesellschaftlichen Entwicklungen, erscheint aber zumindest eine Modifikation des Pflichtteilsrechtes wünschenswert. Anzudenken wäre etwa ein bedarfsorientiertes System, wie dies etwa auch aus anderen Rechtsordnungen bekannt ist. Oder ein (weiterer) Ausbau der Minderungs- und Enterbungsgründe. Zudem erschiene es sachgerecht, in Hinkunft zwischen dem Ehegatten einerseits und den Nachkommen andererseits zu differenzieren. Der überlebende Ehegatte ist im Falle des Todes regelmäßig schutzwürdig. Zudem beruht dessen Pflichtteilsanspruch auf einem bewusst eingegangenen Vertrag, nämlich der Eheschließung, wohingegen bei den Nachkommen einzig der Zeugungsakt maßgeblich ist.

Emotionale Zerreißprobe

Zusammenfassend zeigt sich, dass das Pflichtteilsrecht, so wie es heute ausgestaltet ist, in einer modernen, sich wandelnden Gesellschaft an Grenzen stößt. Was einst zur Sicherung familiärer Versorgung und Stabilität geschaffen wurde, wird zunehmend als Belastung und Hemmschuh empfunden – sowohl für die Testierfreiheit des Erblassers als auch für die Erben, die häufig vor finanziellen und emotionalen Zerreißproben stehen. Die Zeit scheint reif, das Pflichtteilsrecht einer kritischen Neubewertung zu unterziehen und die Balance zwischen familiärer Verantwortung und individueller Freiheit neu auszuloten.

Mag. David Stockhammer ist Rechtsanwalt bei Gibel Zirm Rechtsanwälte.

Ablöse. Maria Wittmann-Tiwald wechselt nach zehn Jahren als Präsidentin des Handelsgerichts in den Ruhestand. Ihr Nachfolger kommt vom Oberlandesgericht Wien.

Neue Leitung für Handelsgericht Wien

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Fast genau zehn Jahre ist es her, dass Maria Wittmann-Tiwald (im Juli 2015) Präsidentin des Handelsgerichts Wien wurde und ihr Büro im 24. und obersten Stockwerk des Justiztowers bei Wien-Mitte bezog. Mit Ende März geht Wittmann-Tiwald 65-jährig in Pension. Ihr Nachfolger steht bereits fest.

Es ist Michael Kunz (Jahrgang 1971), der damit die klassische Laufbahn eines Richters in Handelssachen – man könnte es auch Unternehmensrecht nennen – krönt. Er hatte am Bezirksgericht für Handelssachen zu judizieren begonnen und war von dort schon einmal ans Handelsgericht gewechselt. Sein darauffolgender Schritt auf der Karriereleiter führte ihn aber ans Oberlandesgericht Wien. Als IT-Verantwortlicher für den gesamten OLG-Sprengel

Michael Kunz, Richter am OLG Wien, löst Maria Wittmann-Tiwald ab.

Clemens Fabry, Elias Bracher

(Wien, Niederösterreich und Burgenland) war er dort unter anderem für die Einführung der digitalen Aktenführung verantwortlich. Nun kehrt er ans Handelsgericht zurück und übernimmt dessen Leitung.

An diesem Gericht werden Milliarden-Causen abgewickelt wie etwa – in Zusammenarbeit mit den Insolvenzverwaltern – die aktuellen Pleiten im Signa-Imperium. Wittmann-Tiwald war ebenfalls vor ihrer Ernennung zur Handelsgerichts-Präsidentin, übrigens der ersten in der 175-jährigen Geschichte dieses Gerichts, am Oberlandesgericht Wien tätig gewesen. Sie hat sich immer auch fachlich um Weitblick bemüht, wie sie ihn hoch oben im Justiztower optisch genießen kann: Sie war viele Jahre führend in der von ihr mitgegründeten Fachgruppe „Grundrechte und interdisziplinärer Austausch" der Vereinigung der Österreichischen Richterinnen und Richter aktiv. Die Nachwuchsförderung war ihr ebenfalls ein großes Anliegen, was sie etwa als Vorsitzende eines Moot-Courts unter Österreichs Jus-HAK unter Beweis stellte.

Auch mit der Digitalisierung der Arbeit an den Gerichten ist sie seit Jahren gut vertraut. An ihrem Gericht wurde der digitale Akt im Rahmen eines Pilotprojekts an 16 Abteilungen erprobt.

BEZAHLTE ANZEIGE

Reform der Geschworenen?

Präsident
Hon.Prof. Dr. Michael Rohregger

Nur rund 1 Prozent der Strafverfahren wird vor Geschworenen verhandelt. Der Sache nach sind es aber gewichtige Angelegenheiten, vor allem jene mit hoher Strafdrohung wie Mord. Auch wenn der Anteil recht gering ist, kommt ihnen somit durchaus Bedeutung zu.

Dass das Volk an der Rechtsprechung mitwirkt, steht schon in der Verfassung. Historisch war diese Mitwirkung gegen Willkür der Obrigkeit gerichtet. Davon kann in Österreich keine Rede mehr sein. Der historische Zweck hat sich also erübrigt. Das spricht freilich noch nicht per se gegen eine Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung.

In letzter Zeit häufen sich aber Fälle, in denen die Berufsrichter einstimmig der Meinung waren, dass sich die Geschworenen bei ihrer Entscheidung geirrt haben. Dass erfordert eine Neudurchführung der Verhandlung. Besonders effizient ist das nicht. Außerdem weckt es ein wenig Zweifel an der Verlässlichkeit dieses Systems: „Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" muss man von der Schuld des Täters überzeugt sein. Wie es da zu solchen Meinungsverschiedenheiten zwischen Berufs- und Laienrichtern kommen kann, ist nicht ganz klar. Dass Geschworene ihre Entscheidung nicht begründen müssen und davor noch eine „Rechtsbelehrung" erhalten, ist auch ungewöhnlich. Würde man sich beim Flug nach New York in guten Händen fühlen, wenn ein Laien-Pilot vor dem Start noch eine kurze Schulung erhält, was die Knöpfe und Hebel im Cockpit so alles bedeuten?

Von vielen Seiten wird daher eine Reform der Geschworenengerichtsbarkeit verlangt. Für vorstellbar gehalten wird eine Begründungspflicht der Entscheidung der Geschworenen und eine Einbindung der Berufsrichter in die Frage, ob ein Angeklagter schuldig ist oder nicht. Das würde Entscheidungen transparenter machen, und durch die Mitwirkung der Berufsrichter würde das Ergebnis auf eine breitere Basis gestellt. Beides wäre aus rechtsstaatlicher Sicht eine Verbesserung im Detail, bei grundsätzlicher Beibehaltung der Geschworenengerichtsbarkeit. Eine Diskussion wäre es jedenfalls wert.

Stark für Sie
Die Wiener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte